

Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern

Hinweise

Eine Bewerbung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Alle aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden.

Auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Bewerbungsunterlagen werden in der Regel nicht zurückgesandt.

Werden zu einem Bestellungstermin von einer Bestellungsbehörde mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben dann eine Rangfolge der von ihnen bevorzugten Bezirke anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können (vgl. § 8 Abs. 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG).

Bei einer Inbezugnahme auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen grundsätzlich als nicht eingesandt. Die Bestellungsbehörde kann dies ausnahmsweise im begründeten Fall zulassen, z. B. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die in einem sehr kurzen Zeitabstand nacheinander veröffentlicht werden.

Alle Kosten für das Bewerbungsverfahren haben die Bewerberinnen und Bewerber selbst zu tragen.

Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/Bezirksschornsteinfegerin ist kostenpflichtig nach den Vorschriften des Kostengesetzes und des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses.

Sofern die Unterlagen nach Nrn. 8 und 9 – Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister – von der ausstellenden Behörde direkt an die Bestellungsbehörde übersendet werden (*sollen*), ist als Verwendungszweck „Bewerbung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ anzugeben.

Die Bestellungsbehörde ist nicht verpflichtet, Anfragen zum Verfahrensstand während eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens zu beantworten.

Allgemeine Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger geeignet sein sowie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen (§ 9a Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle besitzen.

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind in Teil 1 Kapitel 3 im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschrieben.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Bestellungsbehörde (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache oder gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. Eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung für einen oder mehrere gleichzeitig ausgeschriebenen Bezirk/ausgeschriebene Bezirke, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und gegebenenfalls eine Telefax-, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten.
2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
3. Nachweis über das Vorliegen einer der in § 7 Handwerksordnung (HwO) genannten Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (*beispielsweise: Handwerkskarte oder Meisterprüfungszeugnis oder Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer*).
4. Zeugnisse (*jeweils mit Notenteil*) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
5. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, aussagekräftigen Arbeitsverträgen, -bescheinigungen oder -zeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen (*Zeitraum: die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungstichtag*). Selbstständig Tätige verwenden zum Nachweis geeignete Unterlagen (*z. B. der Buchhaltung, Steuer, Verwaltung oder Statistik*).
6. Nachweise über geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (*Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub*) innerhalb der letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungstichtag.
7. Nachweis über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (*Nachweis mit Angabe des zeitlichen Umfangs, beispielsweise Anzahl Stunden oder Tage; einschließlich sog. Breitenschulungen; als Verantwortlicher Ausbilder Ausbildungsvertrag und Bestätigung über Bestehen; Bestätigung durch Kommandanten der Feuerwehr mit anliegendem Formular*) aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungstichtag und alle berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss (*Zertifikat vorzulegen*). (*Hinweis: Im Bewertungsformular sind Informationen enthalten, welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigtigungsfähig sind.*)
8. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (*nicht älter als drei Monate*). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
9. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung (*nicht älter als drei Monate*). Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, beispielsweise Unterlagen zu Bezirksüberprüfungen in den letzten sieben Jahren vor dem Bewerbungstichtag, aktueller Nachweis über Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem.

11. Eine Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger mit anliegendem Formular:
- a) Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz liegen vor.
 - b) Die erforderlichen Rechtskenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben sind vorhanden.
 - c) Die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 1 Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind gegeben.
 - d) Die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen, wird gewährleistet.
 - e) In den letzten zwölf Monaten erging keine strafgerichtliche Verurteilung, war kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder wurde kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt.
 - f) Es bestehen gegenüber dem Finanzamt keine Steuerrückstände. In den letzten drei Kalenderjahren wurden die steuerlichen Erklärungspflichten pünktlich erfüllt und die Abgaben pünktlich entrichtet.
 - g) Im Falle einer Bestellung wird eine vorhandene Bestellung aufgegeben.
 - h) Die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde in den letzten sieben Jahren vor dem Bewerbungstichtag nicht aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen oder in dieser Zeit wurden keine Aufsichtsmaßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz oder Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ergriffen oder eingeleitet.
 - i) Zustimmung, dass die Personalakte bei der derzeitigen oder ehemaligen Aufsichtsbehörde, bei der er/sie bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme angefordert werden darf. Mitteilung der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Bestellungsbehörde bestellt ist/war.
12. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, wird zusätzlich gefordert:
- a) Erklärung, dass sie/er über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind (*anliegendes Formular*).
 - b) Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
13. Bei einer Bewerbung um mehrere von einer Bestellungsbehörde zeitgleich ausgeschriebene Bezirke ist die bevorzugte Rangfolge für die Bezirke anzugeben.
14. Die Bewerberinnen oder die Bewerber haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob und gegebenenfalls für welche Bezirke sie sich aktuell auch bei einer anderen Bestellungsbehörde für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bewerben. Die in Nr. 13 genannte Rangfolgenangabe soll alle Bezirke, für die aktuell eine Bewerbung eingereicht wurde, umfassen. Die betroffenen Bestellungsbehörden können sich im Rahmen der Auswahlentscheidung hinsichtlich der angegebenen Prioritätenreihenfolge austauschen.

Ausschluss vom Verfahren:

- Werden zwingende Voraussetzungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nicht nachgewiesen, so wird der/die Bewerber/Bewerberin vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Zwingende Voraussetzungen sind:
 - Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen,
 - fachliche Zuverlässigkeit,
 - persönliche Zuverlässigkeit,
 - gesundheitliche Eignung,
 - erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.
- Vom Auswahlverfahren wird ausgeschlossen, wer seine Teilnahme an der Ausschreibung durch vorsätzlich falsche oder verfälschte Unterlagen oder unwahre Angaben, arglistige Täuschung oder auf andere Weise erschlichen hat.
- Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, führt dies zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren.